

**Satzung  
zur Bestimmung des für Denkmalpflege  
zuständigen Ratsausschusses  
vom 13.10.1980\***

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226/SGV.NW. 224) in seiner Sitzung am 07.10.1980 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Als Ausschuß im Sinne des § 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes wird der Ausschuß für Planung und Stadtentwicklung bestimmt.
- (2) An der Beratung von Aufgaben der Gemeinden nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen; sie werden vom Rat der Stadt gewählt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.<sup>1)</sup>

---

\* in der Fassung der Änderungssatzungen vom 27.08.1985 und 04.11.1997

<sup>1)</sup> am 18.10.1980 in den Wittener Tageszeitungen veröffentlicht

(Lief. Jan. 1998)